

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 21.06.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Schrottautos, abgemeldete und ohne sichtbaren Versicherungsschutz auf öffentlichen Flächen abgestellte Kfz: Was ist möglich?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Das Problem mit parkplatzversperrenden, abgestellten Kfz in Hamburg hält an. Rot-Grün hat den Antrag Drs. 22/3873 der CDU-Fraktion zum schnellen, effektiven und abschreckenden Abschleppen von unrechtmäßig abgestellten Kfz nach Bremer Vorbild abgelehnt. Es ärgern sich derzeit also weiterhin täglich Tausende Hamburgerinnen und Hamburger, deren Parkplätze illegal versperrt sind, deren Wohnumgebung verschandelt wird und die nicht verstehen können, warum die Behörden nicht konsequent eingreifen.*

*In Bremen trat ein vom Senator für Inneres am 14. Juni 2018 vorgestellter „Erlass für das Abschleppen und Verwahren von Kraftfahrzeugen“ in Kraft, der das schnelle Abschleppen von Kfz der Halter, die schamlos die fehlende Konsequenz des Rechtsstaates ausnutzen, ermöglicht. Der Innensenator Ulrich Mäurer wird im „Weser Kurier“ mit diesen Worten zitiert: „Es reicht einfach. Ich habe keine Lust mehr, dieses Theater weiter mitzumachen. Die Autos kommen weg. Wir schleppen alles ab, was nicht ordnungsgemäß angemeldet ist.“*

*Nach Wahrnehmung der CDU-Fraktion, wünschen sich auch die Hamburgerinnen und Hamburger ein entschlossenes und beharrliches Vorgehen der Behörden in diesem Zusammenhang.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Ist ein Erlass wie in Bremen auch in Hamburg rechtlich möglich?*

**Frage 2:** *Wenn ja, warum ist dies bisher nicht geschehen?*

**Frage 3:** *Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:**

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) geltenden Gesetzen, welche unter den dort geregelten Voraussetzungen ein Abschleppen ermöglichen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/4648.

**Vorbemerkung:** *In Drs. 22/4648 schreibt der Senat zum Beschleunigen des Abschleppens von Schrottautos: „Zurzeit finden diesbezüglich Gespräche zwischen allen fachlich betroffenen Dienststellen in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) statt. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.“*

**Frage 4:** *Welche Fortschritte gibt es durch die Gespräche bereits? Welche Vorschläge liegen bis jetzt vor?*

**Antwort zu Frage 4:**

Ein abschließend abgestimmtes Konzept liegt aktuell noch nicht vor. Derzeit werden unterschiedliche Ansätze in den jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten geprüft. Mit der Beantwortung des bürgerschaftlichen Ersuchens Industriegebiet Billbrook (Drs. 22/1923) wird der Senat eine abgestimmte Vorgehensweise darstellen.

**Frage 5:** *Sieht der Senat einen Fortschritt im Vergleich zu den letzten Jahren mit der sofortigen Vergabe der roten Plakette?*

*Wenn ja, wie begründet der Senat diesen Fortschritt?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Zusammenführung des ehemaligen gelben Warnaufklebers und der roten Plakette in eine neugefasste rote Plakette hat das für einen Abschleppvorgang praktizierte Verfahren insgesamt verschlankt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

**Vorbemerkung:** *In Drs. 22/4213 vom 11.05.21 schreibt der Senat: „Aus § 20 Absatz 1 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ergibt sich die Verpflichtung, dem Eigentümer beziehungsweise der Eigentümerin bei Anordnung zur Entfernung, eine Frist von einem Monat einzuräumen. Die Aufforderung wird deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht. Ist das Kfz nach Fristablauf noch vor Ort, wird es abgeschleppt.“*

**Frage 6:** *Was heißt „vor Ort“ im rechtlichen Sinne und in der konkreten Praxis? Ist das unrechtmäßig abgestellte Kfz „vor Ort entfernt“, wenn es innerhalb der Monatsfrist auf einem anderen Platz im öffentlichen Raum abgestellt wird? Gibt es einen Mindestabstand zwischen neuem und altem Abstellplatz, der das anfängliche Verfahren beendet und ein neues einleitet?*

**Antwort zu Frage 6:**

Nicht zugelassene Fahrzeuge ohne Erlaubnis auf öffentlichen Wegen abzustellen ist rechtswidrig und stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, die mit ordnungsrechtlichen Mitteln beseitigt werden darf. Hierbei ist es unerheblich, an welchem Ort sich das Fahrzeug befindet oder ob es versetzt wurde, solange es (weiterhin) Platz auf öffentlichen Wegeflächen beansprucht.

Im Übrigen siehe Drs. 22/4648.

**Vorbemerkung:** *In Drs. 22/877 schreibt der Senat: „Sofern das Fahrzeug innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist entfernt wurde, wird gegen die Verursacherin beziehungsweise den Verursacher oder der letzten Fahrzeughalterin beziehungsweise den letzten Fahrzeughalter ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Das Bußgeld beträgt seit dem Jahr 2020 für Pkws 500 Euro und für Lkws 1.000 Euro. Die den Bezirksämtern entstandenen Kosten werden gegenüber der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der letzten Fahrzeughalterin beziehungsweise dem letzten Fahrzeughalter geltend gemacht.“*

*In Drs. 22/258 gibt der Senat an, dass allein im Bezirk Wandsbek im Jahr 2019 bei 1.108 Fahrzeugen kein Halter ermittelt werden konnte.*

*In derselben Drucksache heißt es: „Bei Aufforderung zur Entfernung (Aufbringen der Plakette) kann in der Regel nur anhand von äußeren Hinweisen (Kennzeichen, FIN-Nummer) die letzte eingetragene Halterin beziehungsweise der letzte eingetragene Halter über das Kraftfahrt-Bundesamt ermittelt werden. Sind diese äußeren Hinweise nicht vorhanden, ist eine Abfrage hinsichtlich Halterinformationen erst nach*

*dem Abtransport in die Verwahrstelle, über die im Motorraum befindliche Fahrgestellnummer, möglich.“*

**Frage 7:** *Der Abtransport in eine Verwahrstelle zur Abfrage der Halterinformation wird erst vier Wochen nach Bekleben eines unrechtmäßigen Kfz mit einer Warnplakette in Erwägung gezogen, sofern das Kfz keine Gefahr darstellt. Heißt das, wenn das Kfz, dessen Halter/Besitzer nicht identifiziert werden kann und innerhalb von vier Wochen nicht mehr vor Ort unrechtmäßig abgestellt ist, dessen Halter/Besitzer ohne jegliche Strafe/Buße belassen wird? Bitte ausführen.*

**Antwort zu Frage 7:**

Zur Abfrage der Halterinformationen ist es meistens erforderlich, in den gesicherten Innenraum einzudringen, um die Fahrgestellnummer auszulesen. Die Öffnung der Fahrzeuge erfolgt erst auf einem gesicherten Verwehrplatz. Die Einhaltung der Monatsfrist ist erforderlich, da gemäß § 20 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz die sogenannte Abfallfiktion bei nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen erst nach Ablauf der Monatsfrist eintritt. Vor Ablauf der Monatsfrist ist eine Verwertung nach abfallrechtlichen Vorschriften in der Regel daher nicht möglich. Benutzungsgebühren können nur gegenüber bekannten Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern geltend gemacht werden.